

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 4/5

28. Mai 1987

ISSN 0232-4172

9) G. Nr. 130.00/8

Kirchengesetz vom 21. März 1987

zur Einführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987

sowie zur Änderung des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt Seite 23) ,

des Kirchengesetzes vom 29. November 1969

über die Propsteiordnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1970, Seite 1)

und

des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 (Kirchliches Amtsblatt Seite 35)

§ 1

Inkrafttreten der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 (Kirchenkreisordnung) tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Überleitungsbestimmungen

§ 2

Bisherige Organe

(1) Die Amtsdauer und die Aufgaben der bei Inkrafttreten der Kirchenkreisordnung bestehenden Kirchenkreiskräte richten sich nach der Kirchenkreisordnung. Ein weiteres Mitglied wird gemäß Artikel 8 (1) 4. Kirchenkreisordnung nachberufen.

(2) Die Einberufung und die Aufgaben der Kirchenkreiskonvente richten sich nach der Kirchenkreisordnung.

§ 3

Beginn der Amtszeit des Landessuperintendenten

Die Amtszeit des Landessuperintendenten gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung beginnt für die bei Inkrafttreten der Kirchenkreisordnung im Amt befindlichen Landessuperintendenten mit dem Inkrafttreten der Kirchenkreisordnung.

§ 4

Überleitung von Arbeitsrechtsverhältnissen auf den Kirchenkreis
Mitarbeiter des Kirchenkreises, deren Arbeitsrechtsverhältnis nach bisherigem Recht mit der Landeskirche begründet wurde, und Kirchenökonomien gelten mit dem Inkrafttreten der Kirchenkreisordnung als beim Kirchenkreis angestellt. Der Kirchenkreis tritt in die Rechte und Pflichten nach den bestehenden Arbeitsverträgen ein. Der Oberkirchenrat stellt fest, welche Arbeitsrechtsverhältnisse davon betroffen sind und teilt dies den Mitarbeitern und den Kirchenkreisräten mit. Er trifft die zur Überleitung erforderlichen weiteren Regelungen.

Anderung von Kirchengesetzen

§ 5

Kirchgemeindeordnung

Das Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt Seite 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2, § 28 und § 58 Absatz 3 wird "Landessuperintendent" ersetzt durch "Kirchenkreisrat".
2. In § 27 Absatz 5, § 46 Absatz 3 und § 82 Absatz 3 wird "Kirchenkreisausschuß" ersetzt durch "Kirchenkreisrat".
3. § 62 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Kirchenökonom führt die Kirchenökonomie. Er ist Mitarbeiter des Kirchenkreises und wird von diesem in Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat angestellt".
4. In § 75 wird hinter "Landessuperintendent" eingefügt ", den Kirchenkreisrat".
5. In § 77 Absatz 1 wird Buchstabe f aufgehoben. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut: "Nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung ist die Genehmigung durch den Kirchenkreisrat erforderlich für den Haushaltsplan (§ 58 Absatz 3) und den Nachtragshaushalt (§ 58 Absatz 5)".
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
6. In § 82 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf § 62 Absatz 1 aufgehoben.

§ 6

Propsteiordnung

Das Kirchengesetz über die Propsteiordnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. November 1969 (Kirchliches Amtsblatt 1970 Seite 1) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Aufsicht wird durch den Landessuperintendenten gemeinsam mit dem Kirchenkreisrat ausgeübt."

§ 7

Leitungsgesetz

Das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 (Kirchliches Amtsblatt Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 6 Buchstabe c werden die Sätze zwei bis vier aufgehoben.
2. Es wird folgender Abschnitt V a eingefügt:
"Aufgaben der Landessuperintendenten in der Landeskirche § 25 a
 - (1) Die Landessuperintendenten haben bei ihrem Dienst im Kirchenkreis darauf zu achten, daß die Einheit der Kirche erhalten bleibt und gestärkt wird und das Recht der Kirche gewahrt wird.
 - (2) Die Landessuperintendenten bilden den Konvent der Landessuperintendenten. Der Konvent ist die Grundlage für die Dienstgemeinschaft der Landessuperintendenten untereinander. Außerdem berät er den Landesbischof und den Oberkirchenrat in brüderlicher Verantwortung in Fragen des geistlichen Lebens und der Ordnungen der Landeskirche. Der Landesbischof und der Oberkirchenrat können seinen Rat einholen.
 - (3) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (4) Bei Verhinderung des Landessuperintendenten kann er im Einvernehmen mit dem Senior des Konventes seinen Vertreter beauftragen, am Konvent teilzunehmen."

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. Das Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1970, Seite 3).
 2. Sämtliche in anderen Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen enthaltenden Bestimmungen, die der Kirchenkreisordnung oder dem zu seiner Ausführung erlassenen Kirchengesetz widersprechen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz unter Beachtung der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 21. März 1987

Stier

Landesbischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987

Artikel 1

Der Kirchenkreis

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenkreise. Die Kirchenkreise sind Bereiche gemeinsamen geistlichen Dienstes und zugleich kirchliche Verwaltungsbezirke.

(2) Der Kirchenkreis umfaßt die ihm zugehörigen Kirchgemeinden, die in Propsteien zusammengeschlossen sind.

(3) Kirchenkreise werden durch Kirchengesetz errichtet und aufgehoben. Über die Veränderung der Grenzen der Kirchenkreise beschließt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrats. Die beteiligten Kirchenkreisräte sind vorher zu hören.

Artikel 2

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis dient dem Leben und Auftrag der Kirchgemeinden. Er übernimmt gemeinsame Aufgaben des Zeugnisses und Dienstes und faßt dazu die vorhandenen Kräfte zusammen.

(2) Im Kirchenkreis werden die Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die für die Kirchgemeinden gemeinsam gelöst werden müssen oder die von der Landeskirche auf den Kirchenkreis übertragen werden.

Artikel 3

Rechtsform

Der Kirchenkreis ist kirchliche Körperschaft und nimmt seine Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung nach den kirchlichen Ordnungen wahr.

Artikel 4

Organe des Kirchenkreises

Die Organe des Kirchenkreises sind:

- der Landessuperintendent
- der Kirchenkreisrat

Artikel 5

Die Leitung des Kirchenkreises

Die Leitung des Kirchenkreises ist eine gemeinsame Aufgabe des Landessuperintendenten und des Kirchenkreisrates. Der Landessuperintendent ist der Vorsitzende des Kirchenkreisrates. Beide stehen in gemeinsamer Verantwortung und sind sich darin gegenseitig Hilfe schuldig. Deshalb soll der Landessuperintendent auch die Angelegenheiten seines Aufgabebereiches nach Artikel 7 im Kirchenkreisrat behandeln, soweit dies mit den Pflichten des Amtes vereinbar ist.

Artikel 6

Der Landessuperintendent

(1) Der Landessuperintendent ist der zum Dienst an der Leitung des Kir-

chenkreises gewählte und berufene Pastor. Er steht in einem kirchenleitenden Dienst.

(2) Der Landessuperintendent wird durch die Kirchenleitung unter Beteiligung des Kirchenkreisrates und des Konventes der Landessuperintendenten gewählt.

(3) Die Amtszeit des Landessuperintendenten beträgt 12 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Landessuperintendent ist in allen Kirchgemeinden des Kirchenkreises zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl berechtigt. Er nimmt einen Predigtauftrag an einer Kirche seines Dienstsitzes wahr.

(5) Der Landessuperintendent benennt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat seinen Stellvertreter.

Artikel 7

Die Aufgaben des Landessuperintendenten

Der Landessuperintendent nimmt folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr:

1. Er vollzieht im Kirchenkreis die Ordination auf Grund eines Auftrages des Landesbischofs und Einführungen in den Dienst auf Grund eines Auftrages des Oberkirchenrats.
2. Er ist der Visitator im Kirchenkreis.
3. Er hat die Kirchgemeinden, die Pastoren und die anderen kirchlichen Mitarbeiter regelmäßig zu besuchen. Er übt Seelsorge an den Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis; er trägt Sorge dafür, daß jeder Seelsorge erfahren kann.
4. Ihm obliegt die Sorge für schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung, für die Weiterbildung der Pastoren und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und für ihre Gemeinschaft.
5. Er führt die Dienstaufsicht über die Pastoren und über die Mitarbeiter des Kirchenkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist.
6. Er nimmt die ihm in kirchlichen Ordnungen übertragenen weiteren Aufgaben wahr.

Artikel 8

Der Kirchenkreisrat

(1) Dem Kirchenkreisrat gehören an:

1. Der Landessuperintendent als Vorsitzender,
2. je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein zum Kirchenältesten wählbares Glied der Landeskirche ist,
3. je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein ordiniertes Glied der Landeskirche ist und im pfarramtlichen oder einem gleichgestellten Dienst steht,
4. vier vom Kirchenkreisrat berufene Mitglieder.

Soweit durch die Wahl nach Ziffer 2 und 3 Arbeitsbereiche oder Mitarbeitergruppen nicht angemessen vertreten sind, soll das bei der Berufung nach Ziffer 4 berücksichtigt werden.

(2) Die Amtsdauer der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreisrates beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen sie ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.

Artikel 9

Die Aufgaben des Kirchenkreisrates

(1) Der Kirchenkreisrat ist mitverantwortlich für Leben und Dienst der Kirchgemeinden und für die gemeinsamen Aufgaben im Kirchenkreis. Er bemüht sich, Leben und Dienst in den Kirchgemeinden zu fördern; regt an, wie die im Kirchenkreis wirkenden Kräfte zu gemeinsamem Handeln zusammengefaßt werden können und beschließt über gemeinsame Vorhaben im Kirchenkreis. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er wirkt mit bei den Visitationen durch den Landessuperintendenten nach Artikel 7 Ziffer 2.
2. Er nimmt Berichte des Landessuperintendenten über wesentliche Vorgänge des kirchlichen Lebens - insbesondere im Kirchenkreis - sowie Berichte der Mitarbeiter des Kirchenkreises entgegen. Er berät darüber und entscheidet über Aufgaben im Kirchenkreis und deren Planung.
3. Er beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden über Veränderungen der Propsteigrenzen und ist bei Veränderungen von Kirchgemeinden in ihren Grenzen sowie bei deren Neubildung zu hören. Er ist ferner zu hören vor der Einrichtung und Aufhebung von Pfarrstellen.
4. Er sorgt für die gegenseitige Information zwischen den Kirchgemeinden, Propsteien und dem Kirchenkreis sowie den Organen der Landeskirche.
5. Er kann Anträge an die Landessynode beschließen.

(2) Der Kirchenkreisrat hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Er führt nach den kirchlichen Ordnungen die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinden, der Kirchen, der kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenkreis und nimmt sich ihrer Angelegenheiten an. Er kann dazu Aufträge erteilen.
2. Er beschließt über die Bereitstellung der für den Kirchenkreis erforderlichen Mittel, die in der Kirchenkreiskasse verwaltet werden. Er stellt dazu einen Haushaltsplan auf. Er kann Kirchenkreiskollekten für bestimmte Zwecke im Kirchenkreis beschließen.
3. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Prüfung der Kirchenkreiskasse und beschließt über die Entlastung.
4. Er beschließt über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Kirchenkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen für übergemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis.

(3) Der Kirchenkreisrat nimmt die ihm in kirchlichen Ordnungen übertragenen weiteren Aufgaben wahr.

Artikel 10

Der geschäftsführende Ausschuß

Der Kirchenkreisrat bildet einen geschäftsführenden Ausschuß. Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus dem Landessuperintendenten als Vorsitzenden und mindestens vier weiteren vom Kirchenkreisrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Das Weitere regelt der Kirchenkreisrat in einer Kirchenkreissatzung, die der Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

Artikel 11

Die Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

(1) Der geschäftsführende Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Kirchenkreisrates und der Ausführung seiner Beschlüsse.

(2) Er entscheidet in Eilfällen Angelegenheiten, die dem Kirchenkreisrat vorbehalten sind, jedoch nur, wenn die rechtzeitige Einberufung des Kirchenkreisrates nicht gerechtfertigt oder nicht möglich ist. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Kirchenkreisrat.

(3) Dem geschäftsführenden Ausschuß können durch den Kirchenkreisrat weitere Aufgaben im Einzelfall oder auch zur ständigen Erledigung übertragen werden. Der geschäftsführende Ausschuß ist darüber dem Kirchenkreisrat berichtspflichtig und an dessen Richtlinien gebunden.

Artikel 12

Die Kirchenkreiskonvente

(1) Die Konvente dienen dem gemeinschaftlichen geistlichen Leben, der theologischen Arbeit und Zurüstung und dem gemeinsamen Handeln im Dienst.

(2) Die Pastoren und die anderen kirchlichen Mitarbeiter arbeiten im Kirchenkreis in den jeweils für sie bestimmten Kirchenkreiskonventen mit.

(3) Der Landessuperintendent kann die Kirchenkreiskonvente zu gemeinsamen Sitzungen einberufen. Dazu können auch Mitarbeiter im Kirchenkreis, die keinem Konvent angehören, eingeladen werden.

Artikel 13

Mitarbeiter des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis stellt Mitarbeiter, deren Dienstbereich den Kirchenkreis oder Teile des Kirchenkreises umfassen, an.

Artikel 14

Erprobung anderer Leitungsformen

Zur Erprobung anderer Leitungsformen kann auf Vorschlag eines Kirchenkreisrates für den Kirchenkreis unter Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 4, 5, 8, 9, 10 und 11 sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen eine andere Leitungsform, insbesondere die Einrichtung einer Kirchenkreissynode oder eine andere Regelung des Vorsitzes im Kirchenkreisrat vorgesehen werden. Das Nähere dazu, wie Art, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Kirchenkreises wird in der Kirchenkreis-

satzung geregelt, die in diesem Fall der Genehmigung durch die Landessynode bedarf. Die Landessynode kann die Genehmigung für eine bestimmte Zeit erteilen oder wieder aufheben.

Artikel 15

Ausführungsregelungen

Näheres zu den Bestimmungen dieser Kirchenkreisordnung und ihrer Ausführung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 16

Änderungen und Aufhebung der Kirchenkreisordnung

Diese Kirchenkreisordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert oder aufgehoben werden, welches die Landessynode mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl beschließt.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz unter Beachtung der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen, das hiermit verkündet wird.
Schwerin, den 21. März 1987

Stier

Landesbischof

Vorsitzender der
Kirchenleitung

Kirchengesetz vom 21. März 1987

zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987

§ 1

Wahl des Landessuperintendenten

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Landessuperintendenten wird ein Wahlvorbereitungsausschuß gebildet.

(2) Dem Wahlvorbereitungsausschuß gehören an:

1. Der Landesbischof als Vorsitzender,
2. die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreisrates,
3. zwei Vertreter der Kirchenleitung,
4. zwei Vertreter des Konvents der Landessuperintendenten.

Der Landesbischof kann den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses übertragen.

(3) Der Wahlvorbereitungsausschuß wird von der Kirchenleitung einberufen. Werden weitere Sitzungen erforderlich, so werden diese durch den Vorsitzenden einberufen.

- (4) Der Wahlvorbereitungsausschuß legt der Kirchenleitung einen Wahlvorschlag vor, der mehrere Namen enthalten kann.
- (5) Die Kirchenleitung sorgt für die Befragung der Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen. Die Kirchenleitung kann die Vorgeschlagenen zu einer Vorstellung einladen. Für die Wahl ist die Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenleitung erforderlich.
- (6) Ist keiner der Vorgeschlagenen bereit, sich zur Wahl zu stellen oder wird keiner von ihnen gewählt, muß der Wahlvorbereitungsausschuß einen neuen Vorschlag vorlegen. Er wird dazu erneut gemäß § 3 durch die Kirchenleitung einberufen.
- (7) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach einer Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses durch die Kirchenleitung kein Vorschlag zustande, kann die Kirchenleitung selbst Kandidaten in Vorschlag bringen oder den Oberkirchenrat damit beauftragen. In diesem Fall sind vor der Wahl der Kirchenkreisrat und der Konvent der Landessuperintendenten zu dem Wahlvorschlag zu hören.
- (8) Auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung vollzieht der Landesbischof die Berufung des Landessuperintendenten und führt ihn in einem Gottesdienst in seinen Dienst ein.

§ 2

Vertretung des Landessuperintendenten

- (1) Der Landessuperintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat seinen Vertreter. Der Name des Vertreters ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.
- (2) Die Vertretung erfolgt, wenn der Landessuperintendent verhindert ist oder wenn er seinen Vertreter hierzu beauftragt. Im Vertretungsfall führt der Vertreter auch den Vorsitz im Kirchenkreisrat. Darüber hinaus nimmt er an den Sitzungen des Kirchenkreisrates ohne Stimmrecht teil, falls er nicht dessen Mitglied ist.
- (3) Ist das Amt des Landessuperintendenten vakant, so regelt der Oberkirchenrat die Vertretung.
- (4) Diese Bestimmungen berühren die in § 6 Absatz 7 der Propsteiordnung festgelegte Vertretung des Landessuperintendenten durch die Pröpste in ihrer Propstei nicht.

§ 3

Wahl des Kirchenkreisrates

- (1) Die Propsteisynoden im Kirchenkreis wählen alle sechs Jahre die Mitglieder nach Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 der Kirchenkreisordnung sowie je einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist zugleich Ersatzmann. Der Kirchenkreisrat setzt die Wahl an.
- (2) Der Landessuperintendent und die nach Absatz 1 gewählten Mitglieder berufen alsbald nach der Wahl die vier weiteren Mitglieder nach Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 4 der Kirchenkreisordnung.
- (3) Wird eine Nachwahl oder Nachberufung erforderlich, so gilt sie für die Restdauer der Wahlperiode.
- (4) Nach der Wahl und der Berufung ist der geschäftsführende Ausschuß des Kirchenkreisrates zu bilden.

- (5) Die Wiederwahl ist in allen Fällen dieses Kirchengesetzes zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft im Kirchenkreisrat endet vorzeitig, wenn ein gewähltes Mitglied aus der Propstei verzieht oder die allgemeinen Voraussetzungen für seine Wahl wegfallen. Die Mitgliedschaft berufener Mitglieder endet bei Wegzug aus dem Kirchenkreis, bei Wegfall der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie bei Wegfall besonderer Voraussetzungen für die Berufung, wenn diese bei der Berufung ausdrücklich schriftlich benannt worden sind (z.B. ein bestimmter Dienst im Kirchenkreis.)
- (7) Die §§ 26, 27 und 28 der Kirchgemeindeordnung sind entsprechend anzuwenden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes des Kirchenkreisrates entscheidet der Oberkirchenrat und im Beschwerdefall die Kirchenleitung.

§ 4

Arbeitsweise des Kirchenkreisrates und des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der Kirchenkreisrat wird vom Vorsitzenden mindestens jährlich zweimal einberufen.
- (2) Der Vorsitzende kann die gewählten Stellvertreter der Mitglieder nach Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 2 zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates einladen.
- (3) Der Vorsitzende soll kirchliche Mitarbeiter zu den Beratungen des Kirchenkreisrates hinzuziehen, wenn Fragen aus ihren Sachgebieten behandelt werden. Der Vorsitzende kann andere Personen als Sachverständige einladen, wenn es zweckdienlich erscheint.
- (4) Über jede Sitzung des Kirchenkreisrates ist Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln.
- (5) Der geschäftsführende Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (6) Das Nähere kann der Kirchenkreisrat in einer Geschäftsordnung regeln.
- (7) Soweit sich aus der Kirchenkreisordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderates entsprechend Anwendung.

§ 5

Ausschüsse des Kirchenkreises

- (1) Für den Kirchenkreis werden zur Planung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Ausschüsse auf Grund landeskirchlicher Ordnungen oder auf Anregung aus dem Kirchenkreis gebildet.
- (2) Diese Anregungen sind an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates zu richten. Hält der Kirchenkreisrat den Ausschuß für notwendig, bestimmt er dessen Aufgaben und beruft die Mitglieder.

§ 6

Mitarbeiter des Kirchenkreises

- (1) Die Anstellung von Mitarbeitern des Kirchenkreises wird auf Beschluß des Kirchenkreisrates oder - soweit dieser damit beauftragt wurde - des

geschäftsführenden Ausschusses durch den Landessuperintendenten vollzogen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wird. Die Anstellung von Kreiskatecheten, Kreisjugendwarten, Baubeauftragten, Kirchenökonomien, Kirchensteueramtsleitern sowie von weiteren Mitarbeitern, für die das in kirchlichen Ordnungen vorgesehen ist, erfordert das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

(2) Die Berufung von Pastoren oder anderen Mitarbeitern in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit kann nur durch den Oberkirchenrat vorgenommen werden. Die Übertragung eines übergemeindlichen Dienstes im Kirchenkreis oder für einen Teil des Kirchenkreises erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat.

(3) Der Kirchenkreisrat kann im Kirchenkreis tätige Pastoren und andere Mitarbeiter als Vertrauensleute oder Beauftragte mit besonderen Aufgaben für den Kirchenkreis betrauen.

(4) Der Landessuperintendent übt die Dienstaufsicht über die in den Absätzen 1 - 3 Genannten aus, unbeschadet der fachlichen Anleitung und Aufsicht durch den Oberkirchenrat oder sonst damit Beauftragte.

(5) Sind Dienststellen im Kirchenkreis vorhanden, so führen deren Leiter die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter dieser Dienststellen. Die Leiter der Dienststellen sind berechtigt, die weiteren Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten anzustellen, soweit sich nicht der Kirchenkreisrat die Entscheidung vorbehält.

(6) Sollen Mitarbeiter für mehrere Kirchenkreise angestellt werden, ist zwischen den beteiligten Kirchenkreisen zu vereinbaren, bei welchem Kirchenkreis die Anstellung erfolgt und welche Mitwirkungsrechte dem anderen zustehen. Die Dienstaufsicht wird vom Landessuperintendenten des anstellenden Kirchenkreises ausgeübt. Rechte und Pflichten des Mitarbeiters, die sich aus der getroffenen Vereinbarung ergeben oder durch diese berührt werden, sind in der Dienstbeschreibung für den Mitarbeiter zu beschreiben.

(7) Bei der Übertragung von Diensten gemäß Absatz 2 für mehrere Kirchenkreise bestimmt der Oberkirchenrat, welcher Landessuperintendent die Dienstaufsicht ausübt.

(8) Arbeitsverträge für Mitarbeiter des Kirchenkreises bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(9) Von der Landeskirche verbindlich festgesetzte Stellenpläne sowie vom Kirchenkreisrat mit Genehmigung des Oberkirchenrats aufgestellte Stellenpläne sind bei der Anstellung von Mitarbeitern zu beachten. Soweit solche Stellenpläne nicht bestehen oder von ihnen abgewichen werden soll, darf die Anstellung nur nach vorheriger Zustimmung des Oberkirchenrats vorgenommen werden.

§ 7

Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Kirchenkreises

(1) Der Landessuperintendent und der Kirchenkreisrat haben für eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter untereinander und mit den Kirchgemeinden und Propsteien zu sorgen.

(2) Die Mitarbeiter berichten dem Landessuperintendenten und dem Kirchenkreisrat über ihre Arbeit.

(3) Der Landessuperintendent kann einzelne Gruppen von angestellten oder ehrenamtlichen Mitarbeitern aus dem Kirchenkreis, den Propsteien und den Kirchgemeinden zu Mitarbeiterbesprechungen zusammenfassen. Ebenso können

die in § 6 Absätze 1 - 3 genannten Mitarbeiter des Kirchenkreises und einzelne Gruppen von Mitarbeitern ihres Tätigkeitsbereiches zu Arbeitsbesprechungen einladen.

(4) Konvente gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung werden nach den für sie geltenden kirchlichen Ordnungen gebildet. Soweit solche Ordnungen nicht bestehen oder zu ihrer Ergänzung kann der Kirchenkreisrat das Erforderliche beschließen. Zum Kirchenkreisrat gehören die Pastoren in den Kirchengemeinden, die anderen ordinierten Mitarbeiter, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, die eine Pfarrstelle verwalteten oder die den im pfarramtlichen Dienst Stehenden gleichgestellt sind sowie im Kirchenkreis ansässige Pastoren in einem allgemeinkirchlichen Dienst. Die Vikare, die im Kirchenkreis tätig sind, nehmen am Konvent teil. Weitere Gäste können eingeladen werden.

(5) Der Landessuperintendent hält mit den Pröpsten im Kirchenkreis Arbeitsbesprechungen.

§ 8

Kirchenkreisbüro

Der Kirchenkreisrat kann die Arbeit von Mitarbeitern des Kirchenkreises in einem Kirchenkreisbüro zusammenfassen. Die Einrichtung eines Kirchenkreisbüros sowie die Regelungen über seine Geschäftsführung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Die Regelungen über die Geschäftsführung müssen auch Bestimmungen über die Wahrnehmung der Dienstaufsicht einschließen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Oberkirchenrat.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit der Kirchenkreisordnung in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 21. März 1987

Stier

Landesbischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

10) G. Nr. 474.10/6-9

Mitteilung

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat entsprechend einer Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR eine Änderung der Anlage zur Ordnung zur Anwendung des Abkommens zur Regelung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt der DDR - Berlin - Anwendungsordnung übernommen (vergl. Mitteilung vom 10. 1. 86 Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 Seite 4 und Nr. 10/11 Seite 79). Die Änderung betrifft einen arbeitsbe-

dingten Zusatzurlaub für medizinische Hochschulkräfte und tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft.

Der Text der geänderten Anlage steht in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes und bei betroffenen diakonischen Einrichtungen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Schwerin, den 7. Februar 1987

Der Oberkirchenrat

Müller

11) G. Nr. 135.70/7

Der Oberkirchenrat hat am 21. April 1987 nachstehende "Musterdienstbeschreibung für den Baubeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs" beschlossen.

Sie ist verbindliche Grundlage für die jeweilige Dienstbeschreibung des Baubeauftragten und ist für den betreffenden Kirchenkreis durch den Landessuperintendenten nach Beratung mit dem Kirchenkreisrat anzupassen.

Veränderungen des Zuständigkeitsbereiches des Baubeauftragten bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates.

Diese Musterdienstbeschreibung für den Baubeauftragten wird hiermit bekanntgegeben und mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft gesetzt.

Schwerin, den 8. Mai 1987

Der Oberkirchenrat

Müller

Musterdienstbeschreibung für den Baubeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Der Baubeauftragte versteht seinen Dienst als Mitarbeiter der Kirche Jesu Christi.

I. Dienst- und Fachaufsicht, Zuständigkeit

1. Die Dienstaufsicht führt der Landessuperintendent des Kirchenkreises...
2. Die Fachaufsicht nimmt der Oberkirchenrat wahr
3. Der Baubeauftragteist zuständig für den Bereich

II. Aufgaben des Baubeauftragten

1. Beratung

- a) Vorbereitung und baufachliche Beratung der Baukonferenz (auch Protokollführung)
- b) Beratung der Kirchgemeinden in allen baufachlichen Fragen
- c) Beratung der Kirchgemeinden bei vertraglichen Vereinbarungen mit Baubetrieben und mit Feierabendbrigaden sowie bei Beantragung von Baugenehmigungen
- d) Mitwirkung bei der Koordinierung der Arbeiten und des Bauablaufes

- e) Baufachliche Betreuung von Sonderbauobjekten, die in seinem Dienststellenbereich liegen.

2. Aufsicht

- a) Mitwirkung bei der kirchlichen Bauaufsicht durch
 - Kontrolle der Bausubstanz
 - Hinweis auf erforderliche Baureparaturen
 - Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Bauarbeiten
- b) Qualitätskontrolle der ausgeführten Bauarbeiten
- c) Rechnungsprüfung
- d) Information an die staatliche Bauaufsicht über erforderliche Sperrungen nach Rücksprache mit den zuständigen kirchlichen Dienststellen
- e) Einholung von Abbruchgenehmigungen
- f) Verantwortlich für die Einhaltung kirchlicher und anderer Ordnungen, die das Bauwesen betreffen.

3. Zusammenarbeit

- a) Berichterstattung an den Kirchenkreisrat und Beratung des Kirchenkreisrates soweit dieser mit Baufragen befaßt wird (z.B. Gebäudeplanung)
- b) Planung sowie Beantragung von Baukapazitäten und Materialien bei den dafür vorgesehenen staatlichen Organen nach Abstimmung mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Beantragung von Einfuhrmaterialien beim Oberkirchenrat.
- c) Enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Kirchenökonomien seines Dienststellenbereiches.
- d) Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle des Instituts für Denkmalpflege.
- e) Klärung von Fragen mit anderen Ver- und Entsorgungsträgern.
- f) Berechnungsgrundlagen für Mieten erstellen und Weitergabe an die Kirchenökonomien.
- g) Arbeitsschutzbelehrungen für Feierabendkräfte in Abstimmung mit den Bauherrn.

4. Allgemeine Aufgaben

- a) Nachweisführung über Materialien und Gerätschaften, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich liegen
- b) Sorgfältige Behandlung und Pflege der ihm zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Geräte
- c) Anfertigung kleiner Projektierungen und Bestandszeichnungen im Rahmen der Möglichkeiten.

III. Befugnisse

- 1. Er ist weisungsberechtigt gegenüber weiteren Mitarbeitern in der Baudienststelle
- 2. Er ist berechtigt, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren an und in kirchlichen Gebäuden vorläufige Sperrungen bzw. Teilsperren auszusprechen. Hierüber sind dann umgehend die Kirchengemeinde, die

Landessuperintendentur und der Oberkirchenrat zu informieren.

3. Er ist berechtigt, alle kirchlichen Gebäude seines Bereiches nach Anmeldung zu betreten.

IV. Erforderliche Qualifikation

- Hoch- bzw. Fachschulausbildung im Bereich des Bauwesens,
- Befähigungsnachweis für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz,
- Befähigungsnachweis für Gerüstabnahmen.

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

12) G. Nr. Klinken, Prediger / 497

Die Pfarrstelle in Klinken wird zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1987 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 18. März 1987

Der Oberkirchenrat

Stier

13) G. Nr. Pinnow, Prediger / 189-1

Die Pfarrstelle in Pinnow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. Nov. 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1987 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 13. April 1987

Der Oberkirchenrat

Stier

14) G. Nr. Ankershagen, Prediger / 400-1

Die Pfarrstelle in Ankershagen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. Nov. 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1987 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 13. April 1987

Der Oberkirchenrat

Stier

15) G. Nr. Mölln, Prediger / 275-1

Die Pfarrstelle in Mölln wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. Nov. 1969 über die Übertra-

gung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1987 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 14. April 1987

Der Oberkirchenrat

Stier

PERSONALIEN

Zum Propst berufen wurde:

Pastor Ulrich Nath in Rostock ist mit Wirkung vom 1. Juni 1987 zum Propst der Propstei Rostock-Ost bestellt worden.

123.14 / 2

Übertragung einer Pfarrstelle

Dem Pastor Matthias Burkhardt in Schwerin ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kühlungsborn zum 1. Mai 1987 übertragen worden.

Kühlungsborn, Prediger / 283-1

Diakon Hartwig Boek wurde zum 15. 4. 1987 als Kreisjugendwart für den Kirchenkreis Stargard mit Wohnsitz in Neustrelitz angestellt.

Hartwig Boek, P.A. / 1

INHALTSVERZEICHNIS

- 9) Kirchengesetz vom 21. März über die Einführung der Kirchenkreisordnung Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
Kirchengesetz zur Ausführung der Kirchenkreisordnung
 - 10) Mitteilung betrifft Arbeitsbedingten Zusatzurlaub für med.Hochschulkräfte
 - 11) Musterdienstbeschreibung für den Baubeauftragten
 - 12) - 15) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
- PERSONALIEN

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev. Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Hermann Beste, Münzstraße 8, Schwerin 2751
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439